

Pfarreiengemeinschaft Siegenburg - Train - Niederumelsdorf

Katholisches Pfarramt

*Siegenburg St. Nikolaus · Train St. Michael · Niederumelsdorf St. Ulrich
Schulweg 2 · 93358 Train · Tel. (0 94 44) 8 75 69 · pfarramt@pfarrei-train.de
Landshuter Str. 8 · 93354 Siegenburg · Tel. (0 94 44) 3 00 · sekretariat@pfarrei-siegenburg.de*

Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Regensburg

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft zur Prävention gegen jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch bzw. sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Wieso braucht jede Pfarrei ein Kinder- und Jugendschutzkonzept? | 2 |
| 2 | Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung | 3 |
| 2.1 | Grenzverletzungen | 3 |
| 2.2 | Sonstige sexuelle Übergriffe | 3 |
| 2.3 | Strafbare Handlungen | 3 |
| 3 | Pfarreibeschreibung und Risikoanalyse | 4 |
| 3.1 | Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft mit Kinder- und Jugendarbeit | 4 |
| 3.2 | Raumsituation | 5 |
| 4 | Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen | 7 |
| 4.1 | Haupt- & nebenberufliche Kräfte, sowie Honorarkräfte | 7 |
| 4.2 | Ehrenamtliche | 7 |
| 5 | Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg-Train-Niederumelsdorf | 8 |
| 6 | Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene | 10 |
| 6.1 | Beschwerdearbeitskreis | 10 |
| 6.2 | Beschwerdeannahme | 10 |
| 6.3 | Beschwerdeverfahren | 10 |
| 6.4 | Ausschluss aus dem Beschwerdearbeitskreis | 11 |
| 7 | Einforderung von Präventionsmaßnahmen – bei wem? | 12 |
| 8 | Wo kann ich mich beschweren? | 14 |
| 9 | Selbstauskunftserklärung | 15 |
| 10 | Verpflichtungserklärung | 16 |

1 Wieso braucht jede Pfarrei ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?

Die deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass jede kirchliche Einrichtung, seien es Kitas, Pfarrgemeinden oder andere Einrichtungen der Katholischen Kirche, ein eigenes institutionelles Kinder- und Jugendschutzkonzept zu erarbeiten hat.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist fest im Gesetz verankert und nimmt uns alle in die Verantwortung.

Wir als Pfarrgemeinden sind verpflichtet, diesen Schutzauftrag durch Maßnahmen der Prävention und Intervention umzusetzen.

Im Bistum Regensburg hat sich einiges getan seit 2010, dem Jahr, das mit der Aufdeckung vieler, ja unzähliger Übergriffe eine sehr unruhige Zeit in der Katholischen Kirche eingeläutet hat. Seit vielen Jahren gibt es auch in der Kirche die Anzeigepflicht bei sexuellen Übergriffen.

- In den Bistümern wurden neue Strukturen geschaffen. Fachleute in neu geschaffenen Stellen für Prävention sorgen diözesanweit für Aufklärung, Fortbildungen zum Thema und Sensibilisierung.
- Externe diözesane Missbrauchsbeauftragte sind eingesetzt. Bei ihnen können sich Betroffene mit ihren Fragen, Anliegen und tiefen Verletzungen melden.
- Auf jede Anzeige wird unverzüglich reagiert. Auch das persönliche Gespräch mit dem Bischof ist möglich.
- Berater stehen für die betroffenen Einrichtungen zur Verfügung.
- Ausnahmslos alle hauptamtlichen Mitarbeiter im Bistum mussten an einer Pflichtfortbildung teilnehmen und müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind verpflichtet, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben.
- Fortbildungen werden für alle Ehrenamtlichen angeboten.

Als Pfarreiengemeinschaft sind von uns folgende Fragen zu klären:

- Wie gewährleisten wird als Pfarrgemeinde, dass unsere Angebote in einem geschützten Rahmen stattfinden und Gewalt und Übergriffe keinen Nährboden finden?
- Wo halten sich Kinder und Jugendliche in unseren Pfarreien auf?
- In welchen Gruppierungen treffen sie sich?
- Welche Strukturen, Regelungen, Verhaltensweisen müssen ganz konkret vor Ort geschaffen werden, damit unsere Kinder und Jugendlichen bestmöglich geschützt sind?

2 Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung

Bei dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ denkt man oft gleich an gewaltvolle oder sogar brutale Übergriffe. Es gibt jedoch deutliche Unterscheidungen.

2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist in einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit dem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von Bildern)
- Missachten der Intimsphäre (Umkleide)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z. B. Anklopfen)

2.2 Sonstige sexuelle Übergriffe

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite ist.

Beispiele:

- Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer, während ein/e Jugendliche/e duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendrehen mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z. B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

2.3 Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu körperlichem Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z. B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.

3 Pfarreibeschreibung und Risikoanalyse

Die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg-Train-Niederumelsdorf besteht seit 2008. In der Pfarrgemeinde Siegenburg leben ca. 2100 Katholiken, in der Pfarrgemeinde Train ca. 1500 Katholiken und in der Pfarrgemeinde Niederumelsdorf ca. 400 Katholiken.

3.1 Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft mit Kinder- und Jugendarbeit

Die Ministrantinnen und Ministranten

In Siegenburg sind derzeit 36 Ministranten/innen aktiv. Sie sind in 6 verschiedenen Gruppen aufgeteilt und werden von 6 Gruppenleiter/innen betreut.

In Train sind derzeit 32 Ministranten/innen aktiv. Sie werden von 5 Gruppenleiter/innen betreut.

In Niederumelsdorf sind 7 Ministranten/innen aktiv, die von 2 Gruppenleitern betreut werden.

Die Oberministranten/innen (Planschreiber) erstellen den Ministrantenplan und treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Leiterrunden mit dem pastoralen Mitarbeiter; ggf. mit dem Ortspfarrer.

Auf das Jahr verteilt finden die Sternsingeraktion, das „Karsamstagsratschn“ vor Ostern, der Ministrantenausflug, Grillfeier, Ministrantenaufnahmefeiern, Kirchweihssammeln, Nikolausfeier usw. statt. Die Betreuung übernehmen zusätzlich zu den Oberministranten bei diesen Veranstaltungen auch Mitglieder der Seelsorgeräte und Eltern.

KLJB Train

Die KLJB Train veranstaltet Gruppenstunden und organisiert Angebote für Jugendliche. Verantwortlich ist die Vorstandschaft.

KLJB Niederumelsdorf

Die KLJB Niederumelsdorf veranstaltet Gruppenstunden und organisiert Angebote für Jugendliche. Verantwortlich ist die Vorstandschaft.

Kolpingsfamilie Siegenburg

Die Kolpingsfamilie und Kolpingjugend Siegenburg veranstalten Gruppenstunden, Spieleabende und organisieren Angebote für Jugendliche. Verantwortlich ist die Vorstandschaft.

Eltern-Kind-Gruppe

Die Eltern-Kind-Gruppen sind für Mütter und Väter mit kleinen Kindern vom Krabbelalter bis zum Kindergartenanfang, in der die Eltern miteinander Kontakte knüpfen und aus ggf. ihrer Isolation herauskommen können, sich über Partnerschafts- und Erziehungsfragen austauschen und mit der eigenen Lebenssituation auseinandersetzen können. Bei den Spielen und kindgerechten Beschäftigungen haben Kinder einen Raum, den Kontakt mit Gleichaltrigen einzufüben. Die Gruppentreffen finden einmal wöchentlich für ca. 2 Stunden statt.

Kleinkindergottesdienstteam

Einige junge Mütter (und Väter) bieten in unregelmäßigen Abständen in Absprache mit dem pastoralen Mitarbeiter (und dem Ortspfarrer) Kleinkindergottesdienste in der Kirche oder im Pfarrheim an. Bei den Gottesdiensten sind immer auch die Eltern der jeweiligen Kinder anwesend.

Sachausschuss Ehe und Familie (pfarreiübergreifend aus Mitgliedern des Gesamt-PGR und der Seelsorgeräte sowie weiteren Mitarbeitern/innen)

Der Sachausschuss Ehe und Familie gestaltet in Absprache mit dem pastoralen Mitarbeiter (und dem Ortspfarrer) Familiengottesdienste in der Pfarreiengemeinschaft und übernimmt beispielsweise die Organisation des Johanni-Feuers um den 24. Juni des Jahres, das i. d. R. in Train stattfindet.

Kinder- und Jugendchor Train

In Train treffen sich einmal wöchentlich (Ausnahme: Ferien) Kinder und Jugendliche zur Probe des Kinder- bzw. Jugendchores im Pfarrheim. Die Chöre treten bei einzelnen Gottesdiensten und Andachten auf.

Goldkehlchen Siegenburg

Bei den Goldkehlchen handelt es sich um einen Kinderchor, der aus ca. 20 Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren besteht. Die Proben finden i. d. R. in 14-tägigem Rhythmus statt. Der Chor tritt bei verschiedenen Anlässen auf. Bei allen Proben kommt auch das Spielen für die Gruppe mit den jüngeren Chorkindern nicht zu kurz.

Jugendband SPIRITMUS

Seit 2010 besteht die Jugendband SPIRITMUS. Die Band trifft sich zu regelmäßigen Proben und tritt zu verschiedenen Anlässen bei Gottesdiensten und Veranstaltungen auf.

Kolibris Niederumelsdorf

Die Kolibris sind ein moderner Chor mit Jugendlichen und Erwachsenen. Die Gruppe gestaltet das Kirchenjahr mit, wobei sie sowohl bei Gottesdiensten als auch bei anderen Feiern, wie Hochzeiten und Geburtstagen, die musikalische Gestaltung übernimmt.

Kommunion- und Firmvorbereitung

Die Kommunionvorbereitung wird vom pastoralen Mitarbeiter organisiert. Auch Tischmütter/-väter kümmern sich mit um die Vorbereitung. Treffen finden teilweise auch zu Hause bei den Familien statt.

Die Firmvorbereitung organisiert der pastorale Mitarbeiter.

3.2 Raumsituation

Pfarrheime

Das Pfarrheim Siegenburg befindet sich beim Pfarrhof in Siegenburg, Landshuter Str. 8, im Erdgeschoss. Das Pfarrheim nutzen alle Gruppen der Pfarrgemeinde für Besprechungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen. Im Untergeschoss des Pfarrhauses befindet sich ein kleiner Gruppenraum, der seit 2020 als Büro für den pastoralen Mitarbeiter dient. Eine Küche ist nicht vorhanden, aber es ist eine kleine Küchenzeile im Pfarrheim selbst installiert. Direkt im Anschluss an den Pfarrsaal befindet sich das WC.

Im Pfarrheim Train, Schulweg 2, Train, befinden sich ein großer Pfarrsaal, zwei Gruppenräume (einer wird von der Landjugend genutzt), das Pfarrbüro, eine Küche sowie zwei WC für Damen und Herren sowie ein Behinderten-WC. Die Gruppenräume, der Pfarrsaal und die Küche können auch direkt nach draußen verlassen werden. Im Keller des Pfarrheimes Train befinden sich Lagerräume und das Archiv. Es ist festgelegt, wer Schlüssel zu den jeweiligen Räumen erhält. Ein Belegungsplan hängt im Pfarrheim aus. Die Gruppen tragen sich darin ein.

Kirchen

In der Pfarrkirche St. Nikolaus Siegenburg befindet sich die Sakristei rechts vom Altarraum. Die Ministrantsakristei befindet sich in einem eigenen Raum im 1. Stock.

In der Pfarrkirche St. Michael Train befinden sich die Sakristeiräume rechts der Pfarrkirche. Der erste Raum ist die Toilette, der zweite Raum eine Abstellkammer, dann kommen die Ministrantsakristei, die Priestersakristei und ein weiterer Raum für Staumöglichkeiten (z. B. Kerzen, Andachtsbücher, Fahnen etc.).

In der Pfarrkirche St. Ulrich Niederumelsdorf befindet sich die Sakristei rechts neben dem Altarraum. Die Ministrantsakristei im Obergeschoss ist über eine Holztreppe erreichbar.

In der Schlosskapelle Train befindet sich die Sakristei direkt rechts neben dem Altarraum.

4 Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

4.1 Haupt- & nebenberufliche Kräfte, sowie Honorarkräfte

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen. Dieses muss alle 5 Jahre neu vorgelegt werden und darf nicht älter als drei Monate sein.
- Haupt- und Nebenberufliche sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung.
- Alle Haupt- und Nebenberuflichen in der Pfarrei werden zum Thema Gewalt – insbesondere sexualisierter Gewalt – regelmäßig geschult.
- Stellenausschreibungen bedürfen einer genauen Stellenbeschreibung. Referenzen der Bewerber werden sorgfältig geprüft.

4.2 Ehrenamtliche

- Jegliche Mitarbeit von neuen Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit ist mit den hauptamtlichen Verantwortlichen abzustimmen.
- Beim Gespräch mit den Interessenten für die Mitarbeit in der Jugendarbeit ist das Thema „Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt“ zu thematisieren.
- Die Ehrenamtlichen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sollen an einer Präventionsschulung teilnehmen.
- Je nach Aufgabenbereich und dem Prüfraster der Pfarreiengemeinschaft kann ein eFZ verlangt werden.
- Die Pfarrgemeinden unterstützen die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen bei der Beantragung des eFZ.
- Ehrenamtlich Engagierte unterschreiben den Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft und eine Selbstauskunftserklärung.

Für die Vorlage des eFZ ergibt sich folgender Ablauf für die betroffenen Personen:

- Mit der „Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde“ und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.
- Evtl. anfallende Kosten trägt die Kirchenstiftung. Bitte reichen Sie die Quittung zusammen mit dem Führungszeugnis ein.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.
- Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, senden Sie dieses im Original an das Pfarrbüro oder legen Sie es dort persönlich vor. Bitte achten Sie darauf, dass das eFZ bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.
- Im Pfarrbüro wird durch die Pfarrsekretärinnen Einsicht in das eFZ genommen, danach erhalten Sie das Führungszeugnis wieder zurück.
- Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung werden im Pfarrbüro gesichert aufbewahrt.

Das Raster für die Forderung, ein eFZ vorzulegen, und Selbstauskunftserklärung findet sich in Punkt 7.

5 Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg-Train-Niederumelsdorf

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt mit Kindern und Jugendlichen

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten zu vermeiden.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- Darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z. B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttägiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

6 Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene

Je klarer die Verhaltensregeln geregelt sind, desto leichter ist es für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, mit schwierigen Situationen umzugehen. Die vorher beschriebenen Verhaltensregeln helfen, konkretes Fehlverhalten von „normalen“ Konflikten zu unterscheiden.

Es müssen alle die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt. Durch klare und transparente Beschwerdewege sollen sie dazu ermutigt werden, sich Rat zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg-Train-Niederumelsdorf orientiert sich bei der Bearbeitung einer Beschwerde an den Handreichungen zur Präventionsordnung des Bistums.

6.1 Beschwerdearbeitskreis

Der Beschwerdearbeitskreis setzt sich wie folgt zusammen:

Pfarrer Franz X. Becher

Pastoralreferentin Judith Troltsch

Andreas Oberhauser, Gesamt-PGR

Kerstin Grim, Seelsorgerat Siegenburg

Maria Baum, Seelsorgerat Train

Annemarie Niedermeier, Seelsorgerat Niederumelsdorf

6.2 Beschwerdeannahme

Die Beschwerde kann an eine Person des Beschwerdearbeitskreises gerichtet werden. Sie kann auch dem Gruppenleiter, einem Pfarrgemeinderat oder Seelsorgerat mitgeteilt werden, der diese dann an den Beschwerdearbeitskreis weiterleitet. Sie kann aber auch an eine externe Stelle gerichtet werden (siehe Anhang Beschwerdemanagement, Punkt 8).

Jeder, der die Beschwerde entgegennimmt, notiert Datum, Uhrzeit, kurz den Inhalt der Beschwerde und den Namen und die Telefonnummer des Beschwerdeführers.

6.3 Beschwerdeverfahren

Nach Beschwerdeeingang ist zu klären, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen sexuellen Übergriff, einen Verdacht auf eine strafbare Handlung handelt, ob es Zweifel an der Einordnung der Beschwerde gibt, oder ob es sich um etwas ganz Anderes handelt.

*Handelt es sich bei der Beschwerde/Vorwurf um eine **Grenzverletzung** (siehe Punkt 2), wird dies im Dienstgespräch der Hauptamtlichen besprochen. Daraufhin wird das Gespräch mit dem Beschuldigten gesucht und dieser um Korrektur des Verhaltens gebeten. Das Ergebnis des Gespräches wird protokolliert. Außerdem gibt es eine Rückmeldung an alle, die an dem Beschwerdeprozess beteiligt waren.*

*Handelt es sich bei der Beschwerde/Vorwurf um einen „**sonstigen sexuellen Übergriff**“, dann kommt der Beschwerdearbeitskreis zusammen und bespricht das weitere Vorgehen. Anschließend wird das Gespräch mit dem Beschuldigten gesucht, um zusammen nach einer Lösung zu suchen, wie damit umzugehen ist. Dem Beschwerdeführer wird anschließend mitgeteilt, was unternommen wurde.*

Sollte der Beschwerdearbeitskreis Zweifel an der Einordnung haben, wird externe Beratung angefordert, die bei der Einschätzung des Falles weiterhilft.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf eines „**sexualisierten Missbrauchs**“ durch einen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter, wird dies unverzüglich nach Regensburg an die Präventionsstelle gemeldet und führt in aller Regel zu einer Anzeige.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf eines „**sexualisierten Missbrauchs**“ durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter, dann wird der Beschwerdearbeitskreis zusammenkommen und die notwendigen Schritte besprechen. Danach wird versucht, zu einem Gespräch mit dem/der Beschwerdeführenden/Opfer zusammenzukommen. An dem Gespräch sollen teilnehmen:

- ein Mitglied des Beschwerdearbeitskreises
- eine Fachkraft für Missbrauch (z. B. vom Landratsamt)
- das Opfer und/oder der gesetzliche Vertreter des Opfers.

Über den Vorwurf/die Beschwerde wird immer auch die Präventionsstelle im Bistum Regensburg informiert.

In der Regel kommt es nach so einer Beschwerde/Vorwurf zu einer Anzeige.

Ausnahme:

Die Pflicht zur Weiterleitung und Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.

In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

6.4 Ausschluss aus dem Beschwerdearbeitskreis

Gibt es eine Beschwerde über eine Person des Beschwerdearbeitskreises, trifft sich der Arbeitskreis bis zum Abschluss des Falles ohne den/die Beschuldigte/n.

7 Einforderung von Präventionsmaßnahmen – bei wem?

Im Folgenden sind jene Personengruppen aufgelistet, von welchen entweder Führungszeugnis (FZ) und Präventionsschulung (PS), Selbstauskunft (SeA) und Verpflichtungserklärung (VP) oder keine Präventionsmaßnahmen (KP) erforderlich sind. Die Personengruppen gelten ausnahmslos für alle folgenden Personengruppen.

| Person/Personengruppe | FZ | PS | SeA | VP | KP | Anmerkung |
|---|----|----|-----|----|----|--|
| Seelsorger | | | | | | |
| Pfarrer | X | X | X | X | | |
| Pastorale Mitarbeiter | X | X | X | X | | |
| Ruhestandsgeistliche | X | X | X | X | | <i>Einforderung durch diözesane Stellen</i> |
| Pastoralpraktikanten | X | X | X | X | | |
| Hauptamtliche Mitarbeiter der Pfarreien | | | | | | |
| Pfarrsekretär/innen | X | X | X | X | | |
| Mesner in den Pfarrkirchen | X | X | X | X | | |
| Mesner in den Nebenkirchen/Kapellen | X | | X | X | | |
| Reinigungspersonal | | | | | X | |
| Gremien | | | | | | |
| Gesamt-Pfarrgemeinderäte | | | | | X | |
| Seelsorgeräte | | | | | X | |
| Kirchenverwaltungsmitglieder | | | | | X | |
| PGR-Sprecher/SSR-Sprecher/Kirchenpfleger | X | X | X | X | | <i>Vorbildfunktion</i> |
| Ausschüsse/Arbeitskreise/Beauftragte des SSR | | | | | | |
| Sachausschuss Neuevangelisierung | | | | | X | |
| Sachausschuss Feste und Feiern | | | | | X | |
| Sachausschuss Liturgie | | | | | X | <i>Lediglich alle Sachausschüsse mit Berührung zu Kindern und Jugendlichen erfordern beide Maßnahmen. Dies gilt auch für alle weiteren Ausschüsse.</i> |
| Sachausschuss Öffentlichkeitsarbeit | | | | | X | |
| Sachausschuss Caritas | | | | | X | |
| Sachausschuss Mission/Eine Welt | | | | | X | |
| Familiengottesdienstteam | X | | X | X | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kleinkindergottesdienstteam | X | X | X |
| Ministrantenbeauftragte des Seelsorgerats | X | X | X |
| Seniorenbeauftragte | | | X |

Kirchenmusik

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Organisten | | | | X |
| Kirchenchor | | | | X |
| Kinderchorleitungen | X | X | X | X |
| Jugendband | X | | X | X |
| weitere Erwachsenenchöre (z. B. Gospelchor) | | | | X |

Gruppen und Verbände

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kirchliche Erwachsenenverbände (KDFB, MMC etc.) | | | | X |
| Landjugendleitung (1. Vorstand) | X | X | X | X |
| Kolpingjugendleitung | X | X | X | X |
| Oberministranten (ab 14. Lebensjahr) | X | X | X | X |
| Ministranten-Leiterrunde (ab 14. Lebensjahr) | X | X | X | X |
| Seniorengruppenleitung | | | | X |
| Eltern-Kind-Gruppenleitung | X | X | X | X |

Die kirchlichen Vereine und Verbände sind selbst für die Erstellung eines Schutzkonzepts bzw. Einforderung von Präventionsmaßnahmen verantwortlich. Trotzdem werden von den Jugendleitungen von Pfarreiseite Maßnahmen eingefordert.

Einrichtungen

| | | | | |
|---------------------|---|---|---|--|
| Kindergartenleitung | X | X | | <i>Eigenes Schutzkonzept ist zu erstellen.</i> |
| Kindergarten | | | | <i>Eigenes Schutzkonzept ist zu erstellen.</i> |
| Büchereileitung | X | X | X | X |
| Büchereimitarbeiter | X | | X | X |

Weitere

| | | | | |
|------------------------------|--|--|--|---|
| Kirchenschmuck | | | | X |
| Lektoren und Kommunionhelfer | | | | X |

Punktuelle Ereignisse

| | | | | |
|--|---|---|---|---|
| Betreuer Ministrantenfreizeit (auch Romfahrt) | X | X | X | |
| Betreuer einmaliger Veranstaltungen Ministranten | | | X | X |
| Tischmütter Kommunionvorbereitung | X | X | X | |
| Beauftragte für das Krippenspiel | X | X | X | <i>Aktuell integriert in Sachausschüsse sind Mitglieder der „Mini-Leiterrunde“.</i> |
| Betreuer Sternsingeraktion | | X | X | |

8 Wo kann ich mich beschweren?

Worüber kann ich mich beschweren?

Lediglich Beschwerden im Bezug auf Vorfälle von Grenzüberschreitungen im Bezug auf sexuellen Missbrauch sind vorgesehen.

Wo kann ich mich beschweren?

Beschwerden sind u. a. bei weltlichen wie kirchlichen Instanzen möglich.

Kirchliche Instanzen:

Präventionsbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg

Frau Dr. Judith Helmig, Tel. 0941 597-1681; Email: kijuschu@bistum-regensburg.de

Di 8-12 Uhr; Mi 8-12 Uhr u. 13-16 Uhr; Do 8-12 Uhr u. 13-16 Uhr; Fr 8-12 Uhr

Ansprechpersonen für Hinweise auf sexuellen Missbrauch, sexuelle Übergriffe und sexualbezogene Grenzverletzungen, die gegen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft vorgebracht werden:

Susanne Engl-Adacker

Wolfgang Sill

Tel. 0176/97928634

Tel. 09633-9180759

E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Homepage: www.engl-adacker.de

Für körperliche Gewalt

Prof. Dr. Andreas Scheulen

Tel. 0911 4611 226

info@kanzleischeulen.de

Weltliche Beratungsstellen:

Weißen Ring e.V.

www.weisser-ring.de

MiM. Münchner Informationszentrum für Männer

Tel. 089 543 9556

www.maennerzentrum.de

Kinderschutzbund e.V.

www.dksb.de

Dornrose Weiden e.V.

www.dornrose.de

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Tel. 0941 24 171

Tel. 0961 33 0 99

Notruf Amberg SkF

Tel. 09621 2 22 00

Zartbitter e.V.

www.zartbitter.de

info@zartbitter.de

Wildwasser Nürnberg e.V.

www.wildwasser-nuernberg.de

Tel. 0911 331 330

Nummer gegen Kummer

www.nummergegenkummer.de

Tel. 0800 111 0 333

Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge
<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt>

**Ansprechpartner vor Ort
(Beschwerdearbeitskreis):** siehe 6.1

9 Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang
mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- ich NICHT rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ich wegen folgender oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

*Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

10 Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung

Pfarreiengemeinschaft Siegenburg-Train-Niederumelsdorf

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Rechtsträgers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift